Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Übergeordnete Infrastrukturanlagen in Grundwasserleitern

Bedeutung des Grundwassers

Grundwasser ist lebenserhaltend und besitzt daher einen nicht verhandelbaren Wert. Es zählt zu den wichtigsten Lebensmitteln; langfristige Gesundheit, eine Vielzahl an Lebensräume sowie landwirtschaftliche und industrielle Produktionen sind abhängig von ausreichend und qualitativ hochwertigem Grundwasser. Während ein Wald aufgeforstet oder ein Fluss revitalisiert werden kann, ist der Verlust eines Grundwasserträgers immerwährend. Grosse bauliche Eingriffe in den Grundwasserleiter sind daher zu vermeiden oder - falls notwendig - so gering wie möglich zu halten.

Gesetzliche Grundlagen

Das Gewässerschutzgesetz besagt, dass Speichervolumen und Durchfluss nutzbarer Grundwasservorkommen durch Einbauten nicht wesentlich und dauernd verringert werden dürfen (Art. 43 Abs.4 GSchG).

Der Grundwasserleiter (Durchflussquerschnitt, Durchlässigkeiten), der Grundwasserstauer und die Deckschichten sowie die Hydrodynamik des Grundwassers (Grundwasserstände, Abflussverhältnisse) sollen naturnahen Verhältnissen entsprechen (Anhang 1 Ziff. 2 Abs. 2 GSchV).

Im Gewässerschutzbereich A_u dürfen keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird (Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV).

Bewilligungspraxis im Kanton Zürich

Bauvorhaben unter dem mittleren Grundwasserspiegel benötigen eine Ausnahmebewilligung. Diese ist als «Kann»-Bestimmung zu verstehen und legt eine zurückhaltende Bewilligungspraxis nahe (Bundesgerichtsurteil 1C_460/2020 vom 30. März 2021). Es ist daher nicht davon auszugehen, dass zehn Prozent eines Grundwasserleiters per se beansprucht werden dürfen. Im Kanton Zürich werden die bundesrechtlichen Bestimmungen nach den folgenden Grundsätzen umgesetzt (RRB Nr. 1164/2005):

1. Bei der Planung ist der Raumbedarf unterirdischer Gewässer zu beachten. Übergeordnete Infrastrukturanlagen sollen womöglich die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

2. Falls erforderlich können Infrastrukturbauten bis auf den mittleren Grundwasserspiegel bewilligt werden. Durch gezielte Ersatzmassnahmen muss jedoch die vorhandene Durchflusskapazität bei Hochwasser wieder hergestellt werden.

3. Ausnahmebewilligungen für das Erstellen von Bauten unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels können nur erteilt werden, falls zwingende Gründe dies erfordern und der Eingriff möglichst gering bzw. randlich erfolgt.

Spezielle Hinweise

Die Berechnung der Verminderung der Durchflusskapazität ist im Kanton Zürich auf die jeweilige Projektparzelle (A) zu beziehen. Die Durchflussverminderung in Bezug auf den gesamten Grundwasserträgerquerschnitt (B) zu beziehen, ist nicht zulässig.

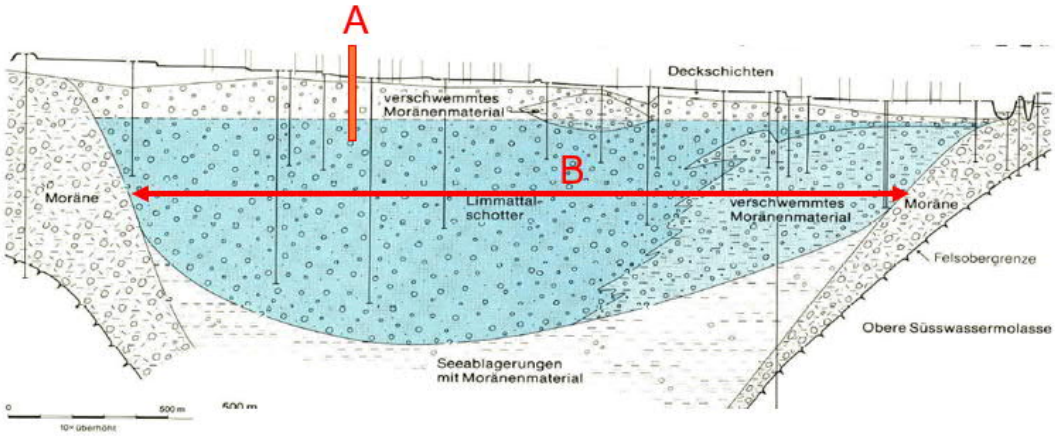

Im Sinne der Planungssicherheit wird empfohlen Grundwasser relevante Bauprojekte frühzeitig mit dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz vorzubesprechen.